

Erben, wenn, ihrer Minderjährigkeit, oder anderer Umstände halber, nichts im Wege steht, statt finden; jedoch mit diesem Bescheid, daß, weil die Wechsel- und Handel-Sachen keinen Verzug und Aufschub leiden, den Erben auch das ordentliche *Spatium deliberandi* nicht nachzulassen, sondern denenselben nur eine völlige Sächsische Frist, von der Verfall-Zeit anzurechnen, zu ihrer Erklärung zu verstatten, ob sie entweder ohne Bedingung, oder vermittelst des *Beneficii Inventarii*, und, nach den Kräften des Vermögens, sich der Erbschaft anmaßen, mithin die Zahlung leisten, oder von ihrem Erb-Recht gar abstehen wollen: Da denn so wohl im letztern Falle, als auch, bey gänzlicher Verbleibung sothaner Erklärung, ein *Curator Bonorum ex officio* bestellet, und solchergestalt dem Wechsel-Gläubiger zu seiner Befriedigung verholffen; In dem ersten aber doch, wenn mehrere Erben, so sich der Verlassenschaft würcklich angemasset, vorhanden seynd, ein jeder derselben weiter nicht, als nur *pro Rata* seines Erbtheils, zur Zahlung angehalten werden solle.

VI.

Ein jedweder ist seine eigene Wechsel-Brieffe, so er auf sich selbst ausgestellt, sie mögen noch in
der